

# «Darf mein Ex-Mann die Alimente wegen Kurzarbeit reduzieren?»

**Muss ich unbezahlten Urlaub akzeptieren? Welche Ansprüche habe ich als Coiffeuse während der Betriebsschliessung? Antworten der Rechtsberatung von saldo auf die häufigsten Fragen rund um die Coronakrise.**

## Alimente

**«Mein Ex-Mann verdient wegen Kurzarbeit weniger. Darf er mir jetzt die Alimente kürzen?»**

Nein. Die Gerichte passen Alimente nur bei einer erheblichen, dauerhaften und nicht absehbaren Veränderung an den neuen Verdienst an. Das Bundesgericht beurteilt eine unfreiwillige Erwerbseinbusse erst ab vier oder mehr Monaten als dauerhaft. Zurzeit ist noch nicht absehbar, wie lange die Kurzarbeit andauern wird.

## Coiffeursalon

**«Ich arbeite selbständig in meinem Coiffeursalon. Dieser ist jetzt geschlossen. Welche Ansprüche habe ich während der Betriebsschliessung?»**

Als Einzelunternehmerin haben Sie Anspruch auf einen teilweisen Erwerbsersatz. Dieser beträgt 80 Prozent des Bruttoverdiensts. Die Höhe Ihres Einkommens bemisst sich nach der aktuellsten Verfügung für die AHV-Beiträge 2019. Der An-

spruch gilt ab dem 17. März. Am besten melden Sie sich sofort mit dem Formular bei der kantonalen Ausgleichskasse an. Das Formular finden Sie unter [Ahv-iv.ch](http://Ahv-iv.ch).

## Tierpension

**«Ich arbeite selbständig in meiner Tierpension. Wegen der Coronakrise habe ich keine Arbeit mehr. Habe ich Anspruch auf Erwerbsersatz?»**

Nein. Ihr Betrieb wurde nicht behördlich geschlossen. Daher können Sie weiterarbeiten. Eine freiwillige Schliessung des Betriebs gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Auch fehlende Aufträge aufgrund der Verbote des Bundesrats helfen Ihnen nicht weiter. Das gilt auch für andere Selbständige wie etwa Anwälte, Architekten, Schreiner oder Grafiker.

## Reinigung

**«Ich bin Inhaber einer Reinigungs-GmbH. Wir haben zurzeit keine Aufträge mehr. Habe ich Anspruch auf Entschädigung?»**

Sie können Kurzarbeit anordnen. Neu haben auch arbeitgeberähnliche Angestellte Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Dazu zählen auch Sie als Besitzer einer GmbH, sofern Sie als Angestellter gegen Lohn im Betrieb arbeiten. Für eine Vollzeitstätigkeit können Sie eine Pauschale von 3320 Franken als Kurzarbeitsentschädigung geltend machen. Das Formular für die Anmeldung der Kurzarbeit finden Sie unter



**Pauschalreise:** Bei Absage Geld zurück

Arbeit.swiss → Formulare für Kurzarbeitsentschädigung. Die zuständige Stelle finden Sie unter Arbeit.swiss → Kurzarbeitsentschädigung → Links Kanton/Partner

## AHV-Alter

**«Ich bin 66-jährig, arbeite aber noch voll. Habe ich Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?»**

Nein. Wer das AHV-Rentenalter bereits erreicht hat, bekommt keine Kurzarbeitsentschädigung. Ihr Arbeitgeber kann Sie aber nicht zu Kurzarbeit zwingen. Ohne Ihre Einwilligung haben Sie weiterhin den vollen Lohn zugut - auch wenn Sie zu wenig Arbeit haben sollten.

## Mietzinsreduktion

**«Ich habe ein Studio für traditionelle chinesische Medizin, das wegen dem Bundesrat geschlossen ist. Der Vermieter ist bereit, mir**

**die halbe Miete für April und Mai zu erlassen. Im Gegenzug soll ich mich dazu verpflichten, ein Jahr lang nicht zu kündigen. Ist eine solche Vereinbarung gültig?»**

Ja. Wenn beide Parteien einverstanden sind und unterzeichnen, ist dies gültig.

## Putzfrau

**«Meine Putzfrau will wegen des Coronavirus nicht mehr zum Putzen kommen. Muss ich ihr weiterhin den Lohn zahlen?»**

Nein. Angst ist kein Grund, der Arbeit fernzubleiben. Es gilt der Grundsatz: Ohne Arbeit kein Lohn. Anders wäre es, wenn Ihre Putzfrau krank wäre.

## Unbezahlter Urlaub

**«Als Asthmatikerin zähle ich zur Corona-Risikogruppe. Mein Chef hat mich deshalb nach Hause geschickt. Er sagt, nach zehn bezahlten Tagen müsse ich**



Fragen Recht  
044 253 83 83

Montag bis Freitag 9 bis 13 Uhr

## «Kann ich mich anstecken, wenn ich Salat esse?»

**unbezahlten Urlaub nehmen. Muss ich das akzeptieren?**  
Nein. Sie können vom Arbeitgeber verlangen, dass Sie von zu Hause aus weiterarbeiten dürfen. Kann die Arbeit nur im Betrieb erbracht werden, muss der Arbeitgeber mit geeigneten Massnahmen am Arbeitsplatz dafür sorgen, dass Sie nicht gefährdet sind. Dazu gehören ein sicherer Abstand zu Mitarbeitern und Hygienemittel. Ist dies nicht möglich, dürfen Sie zu Hause bleiben und haben Anspruch auf vollen Lohn.

### Reiseabsage

**«Ich habe eine Reise gebucht, die abgesagt wurde. Muss ich eine Verschiebung oder einen Gutschein akzeptieren, oder darf ich auf der Rückerstattung der Kosten beharren?»**  
Sie haben Anspruch auf Erstattung der vollen Kosten. Wenn Sie einen Gutschein oder ein Verschiebedatum annehmen, wäre das freiwillig.

### Ferienwohnung

**«Ich habe im April in Frankreich eine Wohnung gemietet. Die Ferien sind nicht mehr möglich. Bekomme ich mein Geld zurück?»**  
Wenn Sie direkt beim Vermieter gebucht haben, gilt französisches Recht. Sofern der Vertrag keine Rückerstattung vorsieht, hilft allenfalls eine Annullationsversicherung, falls Sie eine haben.

Zahlreiche besorgte Leser meldeten sich beim Ärztetelefon des «Gesundheitstipp». Am Telefon beantworteten die Ärztinnen Stephanie Wolff und Martina Frei die Fragen zum Thema Coronavirus.

### Ansteckung

**«Ich habe Endivien-Salat gekauft. Zu Hause sah ich, dass er aus Italien stammt. Kann ich mich mit dem Coronavirus anstecken, wenn ich davon esse?»**

Das ist sehr unwahrscheinlich. Zurzeit ist nicht bekannt, dass sich jemand über ein Lebensmittel angesteckt hat. Um sicher zu gehen, sollten Sie zuerst Ihre Hände und dann den Salat gründlich waschen. So spülen Sie auch andere Keime weg.

### Fussoperation

**«Ich soll nächste Woche meinen Fuss operieren lassen und muss danach sechs Wochen einen Verband tragen. Soll ich den Termin verschieben?»**  
Ja. Geplante Operationen sollten Sie jetzt verschieben. Wenn es im Spital einen Coronafall gibt, ist die Gefahr höher, dass Sie sich anstecken. Und auch danach könnte es Probleme geben: Wenn sich sehr viele Menschen anstecken, könnte es schwierig sein, jemanden zu finden, der Sie nach der Operation zu Hause versorgt. Am besten warten Sie ab, bis die Welle abflaut, und machen dann einen neuen Termin ab.

### Ibuprofen

**«Mein Mann hat Halsweh, Kopfschmerzen und 38 Grad Fieber. Der Arzt gab ihm Ibuprofen-Tabletten. Soll er sie nehmen?»**

Nein. Fieber ist eine sinnvolle Abwehrreaktion des Immunsystems. 38 Grad Fieber kann man gut aushalten. Wenn Ihr Mann wegen der Schmerzen trotzdem etwas nehmen möchte, wäre ein Schmerzmittel mit dem Wirkstoff Paracetamol sinnvoller, zum Beispiel Dafalgan oder Panadol. Der Grund: Es gab Hinweise, dass Mittel mit Ibuprofen den Krankheitsverlauf bei Covid-19 negativ beeinflussen können.

### Desinfektionsmittel

**«Ich muss mit dem Zug zur Arbeit fahren, habe aber kein Desinfektionsmittel. Was kann ich nun tun, um mich vor einer Ansteckung zu schützen?»**

Achten Sie darauf, dass Sie mit den Händen nicht an Mund, Nase oder Augen fassen. Denn das sind die Stellen, wo die Viren in den Körper eindringen können. Drücken Sie den Türkopf mit dem Ellbogen, denn dort können Viren von anderen Passagieren haften. Wenn Sie sich wohler fühlen, können Sie Ihre Hände zwischendurch mit mindestens 62-prozentigem Whisky oder «Stroh-Rum» einreiben. Das ist ein Ersatz für Desinfektionsmittel. Waschen Sie die Hände mit Seife, wenn Sie im Büro oder zu Hause angekommen sind.



**Salat:** Eine Ansteckung ist sehr unwahrscheinlich

### Kasse

**«Ich bin Verkäuferin und arbeite an der Kasse. Ich habe hohen Blutdruck und Diabetes und mache mir Sorgen, dass ich mich mit dem Coronavirus anstecken könnte. Mein Hausarzt sagt aber, ich sei keine Risikopatientin, weil ich erst 55 bin. Stimmt das?»**

Nein. Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit gehören Sie zur Risikogruppe. Sie sollten zu Hause bleiben. Denn wenn Sie sich anstecken, ist Ihr Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit Covid-19 grösser als für andere Leute. Der Bund empfiehlt den Arbeitgebern, diese Personen zu schützen.



Fragen Gesundheit  
044 253 83 23

Mittwoch 9 bis 17 Uhr